RUNDSCHREIBEN

RS 2020/306 vom 14.04.2020

Spitzenverband

Beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen und Bonuszahlungen, die Arbeitnehmern aufgrund der Corona-Pandemie steuerfrei gewährt werden

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen und Bonuszahlungen, die Arbeitgeber aufgrund der Corona-Pandemie ihren Arbeitnehmern steuerfrei gewähren.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) teilt in seinem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. April 2020 mit, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Pandemie Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können (siehe Anlage). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Ausdrücklich ausgenommen von der Steuerfreiheit hat das BMF Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.

In diesem Zusammenhang bitten wir zu berücksichtigen, dass die insoweit steuerfreien Zuschüsse und Bonuszahlungen der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV auch dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen und damit beitragsfrei sind.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage
1. BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (IV C 5 – S 2342/20/10009 :001)

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL
poststelle@bmf.bund.de
DATUM 9. April 2020

BETREFF **Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen**
GZ **IV C 5 - S 2342/20/10009 :001**
DOK **2020/0337215**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und kön-

nen neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.